

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege: 2 Tierärzte/Tierärztinnen für den Bereich „Tierschutz und Tierkontrollen“;  
Straßenmeisterei Kötschach: ein/e Straßenfacharbeiter/in für den Dienstort St. Lorenzen/Lesachtal;  
Straßenmeisterei Feldkirchen: ein/e Straßenfacharbeiter/in;  
Brückenmeisterei Villach: ein/e Schlosser/in für den Aufgabenbereich der Brückenerhaltung;  
Musikschulen des Landes Kärnten: eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Elementare Musikpädagogik an den Musikschulen Spittal/Drau und Baldramsdorf;  
Musikschulen des Landes Kärnten: eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Klavier an den Musikschulen St. Andrä/Lav., Bad St. Leonhard/Lav. und Reichenfels

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen im Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

Stadt Villach: eine Stelle als AbteilungsleiterIn in der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung;  
eine Stelle als AbteilungsleiterIn in der Abteilung Personal

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Hermagor, der Gemeinde Großkirchheim

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Gemeinde Krems in Kärnten, der Gemeinde Albeck (vereinfachtes Verfahren)

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadt Villach

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Lurnfeld

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Stadtgemeinde Althofen

Kärntner Landesbaupreis 2018

## Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Neubau Rüsthaus Feistritz ob Bleiburg“

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verbot des Feueranzündes - Aufhebung

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Breitbandinitiative Kärnten: Markterkundungsverfahren zur Breitbandversorgung im Bundesland Kärnten

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Thermische Sanierung 9300 St. Veit/Glan, Lindengasse 1 - 5

Bundesimmobiliengesellschaft mbH: 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 38, Wohnungsteilung + Sanierung Wohnungen - HLS-Arbeiten

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN****Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

2 Tierärzte/Tierärztinnen für den Bereich „Tierschutz und Tierkontrollen“

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Tierärztliche Physikatsprüfung bzw. die Bereitschaft diese zu absolvieren; Kontrollerfahrung im Bereich Tierschutz und Tierhaltung; Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Italienisch)

Tätigkeitsbeschreibung: Erstellung von Berichten und Statistiken im Bereich Tierschutz, Tiertransport und amtlicher Schlachtier- und Fleischuntersuchung; Durchführung von Kontrollen in den Bereichen Tierschutz, Tierhaltung und Tiertransport inkl. Dokumentation; Durchführung von Kontrollen der Schlachtier- und Fleischuntersuchungsorgane inkl. Dokumentation; Unterstützung der Amtstierärztin/Amtstierärzte auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften bei der Durchführung von Kontrollen in den Bereichen Tierschutz, Tierhaltung und Tiertransport; Daten-elektronische Dokumentation der Kontrollen im Verbrauchergesundheitsinformationssystem; TRACES – datenelektronische Überwachung im Tierverkehr (Schwerpunkt Tierschutz und Tiertransport); Mitarbeit im Bereich der Ausbildung und Vortragsreihen; Tiertransportkontrollen mit der Polizei

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 17. September 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Kötschach

Ein/e Straßenfacharbeiter/in für den Dienstort St. Lorenzen / Lesachtal

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B und C

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: St. Lorenzen / Lesachtal

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 17. September 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Feldkirchen

Ein/e Straßenfacharbeiter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B, C und E

Erwünscht: abgeschlossene Lehre als Maler/ Lackierer

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Feldkirchen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 17. September 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Brückenmeisterei Villach

Ein/e Schlosser/in für den Aufgabenbereich der Brückenerhaltung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre als Schlosser oder als Maschinenschlosser oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; mehrjährige fachliche Praxis; Führerschein der Klasse B und C

Erwünscht: Kranführerschein; Ausbildung als Staplerfahrer – Staplerführerausweis; Schweißprüfung für Elektro-, Schutzgas- und Edelstahlschweißen

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 17. September 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juli 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangt ab dem Wintersemester 2018/2019 folgende Planstelle zur Besetzung:

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Elementare Musikpädagogik an den Musikschulen Spittal/Drau und Baldramsdorf.

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Elementare Musikpädagogik durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die vom Bewerber angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 14. September 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind im Falle von Karenz-

vertretungen in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus M e l c h e r

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangt ab dem Wintersemester 2018/2019 folgende Planstelle zur Besetzung:

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Klavier an den Musikschulen St. Andrä/Lav., Bad St. Leonhard/Lav. und Reichenfels.

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Klavier durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die vom Bewerber angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 14. September 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind im Falle von Karenzvertretungen in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus M e l c h e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Radiologie

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Medizinisch Geriatrische Abteilung

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Unsere Klientin ist die Stadt Villach. Sie versteht sich als Dienstleisterin und Serviceerbringerin und orientiert sich klar an den Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft. Das Leitbild der Stadt ist geprägt von Transparenz und setzt auf konstruktive Zusammenarbeit, gegenseitige Information sowie ein hohes Maß an Wertschätzung und Achtung. Gender Mainstreaming und Gleichbehandlung sind gelebte Werte. Ebenso lebt die Stadt als Arbeitgeberin umfassende Grundsätze zur Informationsweitergabe sowie der Team- und Führungsarbeit.

Zur Ausschreibung gelangt die Position der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters in der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden (Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse VII).

Zur Position gehören u.a. folgende Verantwortungsbereiche: Entwicklungskonzepte, Stadtgestaltung und Stadtbildpflege; Flächenwidmungs- und Bebauungsplan; Sachverständigendienst für Raumplanung und Straßenverkehr; Verkehrs- und Straßenprojekte sowie VLSA (Verkehrslichtsignalanlagen); Verkehrskonzepte; Wettbewerbe; regelmäßige Berichterstattung an Vorgesetzte und in Gremien.

Die ideale Kandidatin/der ideale Kandidat besitzt folgende Eigenschaften: Abgeschlossenes Universitätsstudium (Architektur oder Raumplanung oder Raumordnung) sowie idealerweise eine Ausbildung mit Schwerpunkt Stadtplanung;

idealerweise mehrjährige Praxis im Bereich Raumplanung/Stadtplanung im öffentlichen Dienst; österreichische Staatsbürgerschaft oder Nachweis des unbeschränkten Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt. Führungserfahrung; sehr gute Präsentations- und Moderationsfähigkeiten; Deutsch in Wort und Schrift, Projektmanagement und gute Englischkenntnisse; gute MS-Office, CAD und GIS-Kenntnisse und idealerweise Kenntnisse eines Grafik- bzw. 3D-Visualisierungsprogramms; Kommunikations- und Überzeugungsfähigkeit, wirtschaftliches Denken; Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit sowie ausgeprägte Teamfähigkeit; hohes Maß an Lernbereitschaft, Loyalität sowie Konfliktmanagement; Ideal: Wohnsitz in Villach.

Als Arbeitgeberin bietet die Stadt Villach ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben einer fairen Entlohnung ebenso flexible Arbeitszeiten, Fortbildungsangebote sowie Angebote zur Gesundheitsförderung an.

Die Stadt Villach strebt die Erhöhung des Frauenanteils beim Personal an und fordert deshalb Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Unsere Klientin erwartet neben einem ausführlichen Lebenslauf, einem Motivationsschreiben sowie ihren Dienst- und Ausbildungszeugnissen ebenso den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder den Nachweis des unbeschränkten Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Gemeinsam mit unserer Klientin behalten wir uns das Recht vor, Bewerberinnen und Bewerber, welche die oben genannten Unterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht beibringen, vom weiteren Auswahlverfahren auszuschließen.

Bei Interesse an der Position reichen sie bitte die oben genannten Unterlagen bis Mittwoch, den 12. September 2018 um 18.00 Uhr per E-Mail an Frau Lisa Baumann, [Lisa.Baumann@odgersberndtson.com](mailto:Lisa.Baumann@odgersberndtson.com) ein. Eine Erstattung von Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird ausgeschlossen.

Weiterführende Informationen finden sie auf der Website der Stadt Villach – [www.villach.at/stellenausschreibungen](http://www.villach.at/stellenausschreibungen).

Villach, am 27. August 2018

**Stadt Villach  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Unsere Klientin ist die Stadt Villach. Sie versteht sich als Dienstleisterin und Serviceerbringerin und orientiert sich klar an den Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft. Das Leitbild der Stadt ist geprägt von Transparenz und setzt auf konstruktive Zusammenarbeit, gegenseitige Information sowie ein hohes Maß an Wertschätzung und Achtung. Gender Mainstreaming und Gleichbehandlung sind gelebte Werte. Ebenso lebt die Stadt als Arbeitgeberin umfassende Grundsätze zur Informationsweitergabe sowie der Team- und Führungsarbeit.

Zur Ausschreibung gelangt die Position der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters in der Abteilung Personal mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden (Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse VII).

Zur Position gehören u.a. folgende Verantwortungsbereiche: Personalverwaltung; Beratung; Bewerbungsprozess; Organisationsentwicklung und -analysen; wöchentliches Reporting sowie Teilnahme an Besprechungen und Ausschusssitzungen; Vollzug aller für den öffentlichen Dienst relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien; Verfassen und Fertigung von Bescheiden und Verträgen.

Die ideale Kandidatin/der ideale Kandidat besitzt folgende Eigenschaften: Abgeschlossenes Studium im Bereich Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft oder Public Management,

idealerweise mit personalwirtschaftlichem Schwerpunkt oder einer Zusatzausbildung im Bereich Personalentwicklung; österreichische Staatsbürgerschaft sowie Identifikation mit der Stadt Villach; mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung im Personalmanagement; hohe IT-Affinität in Bezug auf e-Learning und HR-Systeme, gute MS-Office Kenntnisse und ideale Kenntnisse im RIS; Kommunikations- und Überzeugungsfähigkeit, wirtschaftliches Denken; Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit sowie ausgeprägte Teamfähigkeit; hohes Maß an Lernbereitschaft, Persönlichkeitsstärke sowie Konfliktmanagement.

Als Arbeitgeberin bietet die Stadt Villach ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben einer fairen Entlohnung ebenso flexible Arbeitszeiten, Fortbildungsangebote sowie Angebote zur Gesundheitsförderung an.

Die Stadt Villach strebt die Erhöhung des Frauenanteils beim Personal an und fordert deshalb Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Unsere Klientin erwartet neben einem ausführlichen Lebenslauf, einem Motivationsschreiben sowie ihren Dienst- und Ausbildungszeugnissen ebenso den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Gemeinsam mit unserer Klientin behalten wir uns das Recht vor, Bewerberinnen und Bewerber, welche die oben genannten Unterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht beibringen, vom weiteren Auswahlverfahren auszuschließen.

Bei Interesse an der Position reichen sie bitte die oben genannten Unterlagen bis Mittwoch, den 12. September 2018 um 18.00 Uhr per E-Mail an Frau Lisa Baumann, Lisa.Baumann@odgersberndtson.com ein. Eine Erstattung von Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird ausgeschlossen.

Weiterführende Informationen finden sie auf der Website der Stadt Villach – [www.villach.at/stellenausschreibungen](http://www.villach.at/stellenausschreibungen).

Villach, am 27. August 2018

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN Amt der Kärntner Landesregierung

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. August 2018, Zl. 03-Ro-131-1/20-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 17. Mai 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

45/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 884/2, KG Thürn, im Ausmaß von 4.000 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

46/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 884/2, KG Thürn, im Ausmaß von 189 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. August 2018, Zl. 03-Ro-48-1/7-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See vom 27. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

13/2017 eine Teilfläche von ca. 44 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 37/1, KG Vellach, in Grünland-Photovoltaikanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

17/2017 eine Teilfläche von ca. 1.133 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2613, KG Tröpolach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Großkirchheim

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. August 2018, Zl. 03-Ro-44-1/7-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 18. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2017 eine Teilfläche von ca. 830 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 227/1, KG Döllach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Völkermarkt hat mit Beschluss vom 24. Mai 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2018 eine Teilfläche von ca. 220 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 355/1, KG St. Jakob, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Krems in Kärnten  
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krems in Kärnten hat mit Beschluss vom 26. Juni 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1. (1/2018) eine Teilfläche von ca. 400 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1556/2, KG Eisentratten, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (2/2018) eine Teilfläche von ca. 450 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1480/2, KG Eisentratten, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (5/2018) eine Teilfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 143/3, KG Eisentratten, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (6/2018) eine Teilfläche von ca. 35 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 186, KG Eisentratten, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5. (9/2018) eine Fläche von ca. 630 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 59, KG Nöring, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Albeck  
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Albeck hat mit Beschluss vom 13. Juli 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 19/3 und 18/1, KG Albeck, im Ausmaß von 814 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Änderung einer integrierten Flächenwidmungs-  
und Bebauungsplanung in der Stadt Villach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. August 2018, Zl. 03-Ro-124-1/20-2018, die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 11. Juli 2018, Zl. 20-04-07A, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „ÖBAU Mössler“ vom 4. April 2011, Zl.10/25/10+10/26/10+10/27/10+10/28/10+10/29/10+10/30/10+20/04/07Ri/Morg., geändert wird, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung  
der Marktgemeinde Lurnfeld**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. August 2018, Zl. 03-Ro-68-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 29. März 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2017 eine Teilfläche von ca. 3.747 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 757/1, 758 und 759, KG Möllbrücke I, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3b/2017 eine Teilfläche von ca. 20 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 757/1, KG Möllbrücke I, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bauungsbedingungen laut Verordnung „Pattendorf Jahn-Gründe – 1. Ergänzung“ vom 29. März 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Integriertes Flächenwidmungs- und  
Bebauungsplanverfahren  
Stadtgemeinde Althofen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. August 2018, Zl. 03Ro-3-1/5-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 4. April 2018 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Althofen EKZ II – 02/2017“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

2/2017 eine Teilfläche von 5.314 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 790/2, 790/5, 794/8, KG Althofen, in Bauland-Geschäftsgebiet - Sonderwidmung EKZ II (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 2.200 m<sup>2</sup>

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Althofen EKZ II – 02/2017“ vom 4. April 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Kärntner Landesbaupreis 2018

Das Land Kärnten, vertreten durch Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Gabriele Schaubig-Kandut und das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement, UAbt. Hochbau, lädt zur Teilnahme an der Bewerbung um den Kärntner Landesbaupreis 2018 ein. Nachstehend die wichtigsten Punkte für die Durchführung des Kärntner Landesbaupreises, in welchem Zielsetzung, formale Richtlinien für die Preisvergabe sowie Einreichung und Termine festgelegt sind (Punkte 1-7).

#### 1. Zielsetzung

In Anerkennung besonderer Leistungen im Bereich der Baukultur im Raum Kärnten sollen Bauwerke hervorgehoben werden, bei denen der baukünstlerische Raum, seine städte-bauliche Beziehung, die Planung, die Funktion, die Verwendung zeitgemäßer Baustoffe und deren Verarbeitung, die Bauführung, die sinnvolle Energieverwendung, die Zuordnung zum Ortsbild und zur Landschaft sowie Fragen des Umweltschutzes und der Mobilität vorbildlich berücksichtigt sind.

Die Preisverleihung soll eine kontinuierliche Anhebung der Baukultur im Land Kärnten zum Ziel haben und diese auch in der Öffentlichkeit bewusst machen. Dazu sollen die in die engere Wahl genommenen Werke in einer jährlichen Ausstellung der Öffentlichkeit präsentiert werden. Dabei soll der eigentliche Landesbaupreis für beispiel- bzw. vorbildhafte Bauprojekte verliehen werden, die in baukulturell zeitgemäßer Sprache umgesetzt worden sind.

#### 2. Themenkreis

Gemäß dem Kärntner Kulturförderungsgesetz sind Werke aus dem Bereich der Architektur, Denkmal- und Ortsbildpflege sowie der Altstadt- bzw. Objektsanierung durch die Preisverleihung als Kärntner Landesbaupreis hervorzuheben. Es können aber auch hervorragende Ingenieurbauten, Leistungen im Bereich des Städtebaues oder einschlägige theoretische Werke eingereicht werden.

#### 3. Teilnahmeberechtigung - Antrag

Der „Kärntner Landesbaupreis“ wird auf Antrag verliehen. Zur Antragstellung ist jede physische oder juristische Person berechtigt, die entweder als Planer, als Bauausführender oder als Bauherr mit dem beantragten Objekt zu tun hat.

Weiters können Künstlervereinigungen, Gemeinden und Ämter bzw. deren Sachverständige, Ortsbildpflegekommissionen oder aber die Mitglieder des erweiterten Fachbeirates diesbezügliche Anträge stellen.

Der Kärntner Landesbaupreis wird grundsätzlich nur für Bauwerke und andere Leistungen verliehen, deren Fertigstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Eine mehrmalige Einreichung von Projekten ist mit Ausnahme von jenen, welche von einer vormaligen Landesbaupreisjury zurückgestellt wurde, nicht vorgesehen.

#### 4. Einreichungs- und Antragsbeilagen

Zur Beurteilung durch die Fachjury (erweiterter Fachbeirat) sind alle das Projekt erklärenden Unterlagen wie Plandarstellungen, Beschreibungen und Fotos in ausreichendem Umfang beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement, UAbt. Hochbau, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzureichen. Den schriftlichen Unterlagen ist eine CD-Rom beizulegen, welche alle das Projekt erklärenden Unterlagen (Ausstellungsplakat, Plandarstellungen, Beschreibungen und Fotos) beinhaltet. Weiters ist ein Ausstellungsplakat zu je präsentierendem Projekt den Einreichungsunterlagen beizulegen. Die Plakate sollen in Hochformat 70 cm x 100 cm, gerollt abgegeben werden. Die Zusammenstellung bzw. die Auswahl der zu präsentierenden Projekte obliegt dem Fachbeirat für Baukultur unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Jury.

Der/Die BauherrIn, der/die ArchitektIn/PlanerIn sind mit der Veröffentlichung des eingereichten Projekts in einer Publikation und weiteren Medien, sowie mit der Nennung aller Namen und der Standortgemeinde einverstanden.

Die ausschreibende Stelle besitzt das uneingeschränkte Veröffentlichungsrecht über alle eingereichten Unterlagen inklusive Fotos. Der Jury wird auf Wunsch die Besichtigung des eingereichten Kärntner Objekts im Rahmen der angeordneten Besichtigung ermöglicht. Der/Die EinreicherIn ist mit der Einbehaltung der vorbereiteten und eingereichten Unterlagen zur weiteren Verwendung in der Öffentlichkeit einverstanden. Die Teilnehmer verpflichten sich, das Fotomaterial honorarfrei zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls eigenverantwortlich die Copyrights zu klären und gegenüber dem Veranstalter nachzuweisen. Der/Die EinreicherIn erklärt sich mit den Bestimmungen des Wettbewerbes einverstanden. Sämtliche Entscheidungen und Vorgangsweisen des Auslobers und der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Einreichunterlagen bleiben im Besitz der ausschreibenden Stelle. Sofern die Bewerberin/der Bewerber ausdrücklich zustimmt, werden die eingereichten Unterlagen als Grundlage für eine Auswahl zur Veröffentlichung des Projekts im Jahrbuch und weiteren Druckwerken des Architekturhaus Kärntens und/oder im digitalen Kärntner Architekturführer [www.nextroom.at](http://www.nextroom.at) herangezogen. Die Veröffentlichung im Jahrbuch unter [www.nextroom.at](http://www.nextroom.at) ist für den Bewerber/die Bewerberin mit keinen Kosten verbunden. Im Falle einer Auswahl wird der Bewerber/die Bewerberin informiert.

Alle Unterlagen müssen die Aufschrift „Landesbaupreis 2018“ tragen, wobei auch die Projektsbezeichnung, die Namen der Projektsverfasser sowie des Bauherrn anzuführen sind, da im Rahmen einer möglichen Auszeichnung auch das gute Zusammenspiel zwischen Planer und Auftraggeber gewürdigt werden soll.

Weiters sind anzuführen: Planungszeitraum; Ausführungszeitraum; Fertigstellungstermin

Eine genaue Lagebeschreibung (Lageplan, Adresse etc.), die die Auffindung des Projektes für die Jury erleichtert, ist beizulegen. Eine Telefonnummer des Bauherrn oder dessen Bevollmächtigten ist beizubringen, da die Jury nach einer ersten Sichtung die zu besichtigenden Projekte und damit in Verbindung stehend die Route festlegt und somit erst relativ kurzfristig entsprechenden Kontakt aufbauen kann.

#### 5. Termine

Ein formloser Antrag mit den wichtigsten zur Projektsbeurteilung erforderlichen Unterlagen wie unter Punkt 4 beschrieben, ist in Format DIN A4 bis Montag, dem 24. September 2018, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement, UAbt. Hochbau, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt



am Wörthersee, einzureichen, damit eine entsprechende Vorprüfung stattfinden kann.

6. Jury

Die Fachjury (erweiterter Fachbeirat) wird am Donnerstag, dem 27. September 2018, um 7.30 Uhr und am Freitag, dem 28. September 2018, zur Beurteilung zusammentreten und nach Ermessen Objektbereisungen durchführen. Sie setzt sich aus fünf fachkundigen Personen zusammen, wobei hievon aus dem Bereich der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsultanten sowie der Zentralvereinigung der Architekten Österreichs und Vertreter des Amtes der Kärntner Landesregierung nominiert werden:

Frau Architektin Dipl.-Ing. Julia Kick, Franz-Michael-Felder-Straße 5a, 6850 Dornbirn, Herr Architekt Dipl.-Ing. Hannes Sampl, Franz Josef Straße 5/3, 5020 Salzburg, Herr Architekt Mag. arch. Tobias Hagleitner, PhD, 4020 Linz, Herr Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Herr Dipl.-Ing. Erich Fercher, Kärntner Landesregierung, Abteilung 2

Die Fachjury schlägt mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich die Vergabe des projektbezogenen Landesbaupreises und/oder die jeweiligen Anerkennungen vor.

Gemäß des Kärntner Kulturförderungsgesetzes wird die protokollarisch festgehaltene Beurteilung durch den Fachbeirat für Baukultur überprüft und der gemeinsam erarbeitete Vorschlag zur Verleihung der Preise an die Landesregierung weitergeleitet. Ist ein Mitglied des Fachbeirates Verfasser oder Mitverfasser eines beantragten oder vorgeschlagenen Objektes, so ist es für die Dauer der Beratung über die Preis-zuerkennung von den Sitzungen ausgeschlossen (ein Ersatzmitglied übernimmt seine Funktion).

7. Preisverleihung

Sie erfolgt öffentlich durch Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Gabriele Schaunig-Kandut. Es ist vorgesehen, den Preisträger für den Landesbaupreis ein Ehrenzeichen sowie eine Urkunde zu übergeben. Urkunden erhalten auch die drei Anerkennungen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. Gabriele S c h a u n i g – K a n d u t

**Bezirkshauptmannschaften**

**Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt hat mit Bescheid vom 23. Juli 2018, Zahl: VK3-BAU-323/2018 (004/2018), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 3. Mai 2018 beschlossenen Teilbebauungsplan „Neubau Rüsthaus Feistritz ob Bleiburg“ genehmigt.

Mit Eingabe vom 23. August 2018 hat die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg einen Rechtsmittelverzicht abgegeben, womit der zitierte Genehmigungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016;

Völkermarkt, am 23. August 2018

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. P i c h l e r

**Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

Von der Bezirkshauptmannschaft Hermagor wird mit sofortiger Wirkung die Verordnung vom 31. Juli 2018, Zahl: HE13-ALLF-524/2018(002/2018)), betreffend die Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr aufgehoben.

Hermagor, am 27. August 2018

Der Bezirkshauptmann:  
D r . P a n s i

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**„Breitbandinitiative Kärnten“ –  
Breitbandausbau in Kärnten  
MARKTERKUNDUNG**

Bezeichnung der Markterkundung:

Markterkundungsverfahren zur Breitbandversorgung (NGA-Netze und ultraschnelle Breitbandnetze) im Bundesland Kärnten

Fristen:

Fristbeginn: 30. August 2018, 12.00 Uhr

Frist für Anfragen (per E-Mail): 13. September 2018, 12.00 Uhr

Frist für die Beantwortung der Fragen (per E-Mail): 20. September 2018

Fristende: 4. Oktober 2018, 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Land Kärnten, Abteilung 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau, Mießtaler Straße 1, A-9021, Klagenfurt am Wörthersee, Frau Dipl.-Ing. Elisabeth Janeschitz

Anfragen/Stellungnahmen bitte ausschließlich schriftlich per Email an elisabeth.janeschitz@ktn.gv.at sowie cc an schark@breitbandinitiative.at

Zielgebiete der Markterkundung:

Zielgebiete sind alle nach der aktuellen Fördergebietskarte des Bundes gemäß SA. 41175 (2017/N) – Breitband Austria 2020 förderfähigen „weißen“ NGA-Gebiete in Kärnten (Stand Leerrohr 5. Call – Ausschreibung, Karten siehe <https://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen/LeRohr/call05/gebiete/index.html> (Gültigkeit des Links per Aufruf am 29. August 2018). Gebiete, in denen derzeit Ausbauvorhaben im Rahmen der Bundesförderungen beantragt, aber nicht genehmigt sind, müssen nicht gesondert gemeldet werden, hier erfolgt der Abgleich in laufender Abstimmung mit dem Fördergeber des Bundes (FFG).

Verfahrensgegenstand:

Gemäß der von der Landesregierung einstimmig beschlossenen Breitbandstrategie des Landes Kärnten 2020 soll ein flächendeckender Breitbandausbau mit zumindest 100 Mbit/s symmetrischer Bandbreite bis 2020 erreicht werden. Um den Auf- und Ausbau von ultraschnellen Breitbandnetzen in Bereichen voranzutreiben, in denen private Investoren nicht tätig werden, wurde seitens der Landesregierung beschlossen, eine Landgesellschaft (BIK – Breitbandinitiative Kärnten GmbH) für den Breitbandinfrastrukturausbau zu gründen und diese auch entsprechend finanziell auszustatten. Diese Gesellschaft ist im 100% Eigentum des Landes Kärnten und wird ausschließlich in weißen NGA-Flecken in passive Breitbandinfrastrukturen für Zugangsnetze (Access) und in die zugehörigen Zubringernetzen (Backhaul) investieren.

Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breit-

bandinfrastruktur, um die aktuelle Breitbandversorgung in dem betroffenen Gebiet zu erfassen und die zukünftigen Ausbaupläne abzufragen. Als Basis dazu dient die aktuelle Fördergebietskarte des Bundes aus der Maßnahme „Breitband Austria 2020“, welche durch die Rückmeldungen des Marktes in diesem Verfahren auf den aktuellen Stand hin validiert und gegebenenfalls erweitert werden soll.

Rechtliche Grundlage für die Markterkundung sind die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) vom 26. Jänner 2013 in denen auch die verwendeten Begriffe erläutert sind.

Vor diesem Hintergrund stellt die öffentliche Hand mit dieser Markterkundung fest, ob in dem betreffenden Zielgebiet in den nächsten drei Jahren der Aufbau eines NGA-Netzes oder eines ultraschnellen Breitbandnetzes zu erwarten ist oder solche bereits heute betrieben werden.

Fragen zur Markterkundung:

(1) Versorgt Ihr Unternehmen gegenwärtig das Zielgebiet auf Basis eines NGA-Netzes oder eines ultraschnellen Breitbandnetzes?

Falls ja, benennen Sie bitte die betroffenen Gemeinden / Ortsteile sowie Straßenzüge und die Art der vorhandenen Anbindungen.

(2) Beabsichtigt Ihr Unternehmen innerhalb der nächsten drei Jahre ohne öffentliche Förderung (Beihilfen) im Zielgebiet den Ausbau eines NGA-Netzes oder eines ultraschnellen Breitbandnetzes?

Falls ja, ersuchen wir um Übergabe der konkreten Ausbaubeschreibung mit Angabe der betreffenden Gemeinden/Ortsteile (für NGA möglichst straßenzugsgenau) sowie der geplanten technischen Maßnahmen und Mindestübertragungsraten.

(3) Versorgt Ihr Unternehmen gegenwärtig das Zielgebiet auf Basis eines Backhaul-Netzes, welches für ein NGA Netz oder ein ultraschnelles Breitbandnetz ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stellt?

Falls ja, benennen Sie bitte die betroffenen Gemeinden / Ortsteile.

(4) Beabsichtigt Ihr Unternehmen innerhalb der nächsten drei Jahre ohne öffentliche Förderung (Beihilfen) den Ausbau eines Backhaul-Netzes, welches für ein NGA Netz oder ein ultraschnelles Breitbandnetz im Zielgebiet ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stellt?

Falls ja, ersuchen wir um Übergabe der konkreten Ausbaubeschreibung mit Angabe der betreffenden Backhaulstrecken und der betroffenen Gemeinden/Ortsteile (für NGA möglichst straßenzugsgenau) sowie der geplanten technischen Maßnahmen und Mindestübertragungsraten.

Im Falle von konkreten Ausbaubehelfen legen Sie bitte eine verbindliche Erklärung bei (eine unverbindliche Absichtserklärung ist hier nicht ausreichend und wird nicht berücksichtigt), aus der auch die zeitliche Abfolge hervorgeht (Meilensteinplan). Die eingereichten Unterlagen müssen dabei innerhalb von 3 Monaten ab Fristende dieser Markterkundung (bis spätestens 8. Jänner 2019) um einen vollständigen Businessplan ergänzt werden. Innerhalb von weiteren 3 Monaten (bis spätestens 8. April 2019) ist ein konkreter Finanzierungs- und detaillierter Ausbauplan vorzulegen. Andernfalls wird die Ausbaubekundung nicht weiter berücksichtigt.

Alle Informationen, die für die im Rahmen des Markterkundungsverfahrens zu treffenden Beurteilungen relevant sind, müssen angegeben werden. Hierzu gehören auch Übersichtspläne und die Beschreibung der technischen Lösung. Alle Informationen müssen fristgerecht und vollständig beim Land Kärnten eintreffen, um im gegenständlichen Verfahren Berücksichtigung finden zu können.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung schriftlich per Post, sowie digital an die oben genannte E-Mail-Adresse einzureichen. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Ergebnisse der Markterkundung werden auf der Homepage der Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau des Amtes der Kärntner Landesregierung, unter dem Menüpunkt „Breitband“ und direkt unter <https://www.ktn.gv.at/breitband> veröffentlicht.

Alle verfügbaren Unterlagen, die diese Markterkundung betreffen, sind unter <https://www.ktn.gv.at/breitband> verfügbar.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Angelika F r i t z l

**Kärntner Heimstätte  
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und  
Siedlungsvereinigung GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9300 St. Veit/Glan, Lindengasse 1 - 5 (seniorengerechtes Wohnen).

EZ 2274, Parz.Nr. .967, KG 74528 St. Veit/Glan  
5 Wohnhäuser mit 51 Wohneinheiten.

Erfüllungsort: 9300 St. Veit/Glan

Erfüllungszeitraum: Herbst 2018 - Sommer 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs/Sanitärinstallationen (Duschumbau); Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster/Sonnenschutz; Zimmermann; Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 20. September 2018, 9.00 Uhr auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: [ewedenig@lwbk.at](mailto:ewedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2018

Die Geschäftsführung:  
Mag. Harald R e p a r                      Wolfgang R u s c h i t z k a

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H**  
**Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: Wohnungsteilung + Sanierung Wohnungen, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 38 - HLS-Arbeiten; Beschreibung: Wohnungsteilung + Sanierung Wohnungen, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 38 - HLS-Arbeiten; Erfüllungsort: 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 38 (AT213); Laufzeit bis: 11. September 2018; .L-655824-8828;

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. August 2018

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT0652000000011500 14, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.